



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

13. Jahrgang

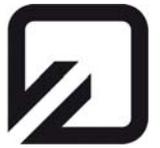
Wolfenbüttel, den 15.07.2010

Nummer 18

Inhalt

- Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „*Augenoptik*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Gesundheitswesen

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 - VORIS 22210 -), zuletzt geändert am 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. Nr.16/2010 S.242 - VORIS 22210–), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 01.07.2010 die Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „Augenoptik“ der Fakultät Gesundheitswesen beschlossen.

Die Neufassung der Ordnung lautet damit wie folgt:



Bachelor-Prüfungsordnung

Studiengang „Augenoptik“

Fakultät Gesundheitswesen an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/
Wolfenbüttel

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Aufbau der Bachelorprüfung
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen sowie Bildung der Noten
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungen in Wahlpflichtfächern und Wahlfächern
- § 16 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 19 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Zweiter Teil

Bachelorprüfung

- § 20 Art und Umfang
- § 21 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Kolloquium
- § 24 Bewertung der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium und Bildung der Note
- § 25 Wiederholung der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium
- § 26 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung
- § 27 Zeugnisse und Bescheinigungen

Dritter Teil

Schlussvorschriften

- § 28 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Muster der Bachelorurkunde
- Anlage 2: Muster des Bachelorzeugnisses
- Anlage 3: Muster des Diploma Supplement
- Anlage 4: Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“). Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Praxisphasen nach § 3 Abs. 3 und der Bachelorprüfung sieben Semester.
- (2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der Gesamtumfang des Studiums inklusive der Bachelorarbeit mit Kolloquium beträgt 180 Credits. Der Anteil der Prüfungsfächer am Gesamtumfang ist in der Anlage 4 geregelt.
- (3) Im fünften und im letzten Fachsemester ist jeweils eine zwölfwöchige Praxisphase eingeordnet. In der Regel ist die Praxisphase im letzten Fachsemester in Verbindung mit einer Bachelorarbeit abzuleisten. Näheres regelt die Praxisphasenordnung.
- (4) Sofern nicht genügend fachlich geeignete oder von der räumlichen Entfernung her zumutbare Plätze für die Praxisphase zur Verfügung stehen, kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auf die Praxisphase eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule angerechnet werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein studentisches Mitglied. Ist die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertre-

tungen zur Wahl vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungen nur beratende Stimme.

- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die/der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie/er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer sowie zur Beisitzerin oder zum Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben. Zur Rolle der Beisitzerin oder des Beisitzers siehe § 9 Abs. 3.

- (2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die verantwortlich lehrende Person Prüferin oder Prüfer. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 S. 2, 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestanden sind, können abweichend von den nach dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen des jeweiligen Semesters angerechnet werden.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) Die Noten von angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Prüfungsteilen der Bachelorprüfung ist nach näherer Bestimmung des Zweiten Teils schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Stelle innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden.
- (2) Soweit § 9 oder der Zweite Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist.
- (3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten Teil beizufügen:
 - Nachweise nach Abs. 2 und
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist oder endgültig nicht bestanden ist.

Ist es nicht möglich, eine nach S. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Bachelorprüfung in dem gleichen Studiengang an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 19.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Zulassung zur Bachelorprüfung aufgrund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und dass zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 8 Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht nach Maßgabe des Zweiten Teils aus den Modulprüfungen und aus der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

- (2) Eine Modulprüfung setzt sich aus den Prüfungs- und Studienleistungen der nach Anlage 4 dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen und Studienleistungen zusammen. Sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen bestanden sind.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen können nach Maßgabe des Zweiten Teils durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:
 1. Klausur (Abs. 3),
 2. Mündliche Prüfung (Abs. 4),
 3. Referat (Abs. 5),
 4. Hausarbeit (Abs. 6),
 5. Praxisbericht (Abs. 7),
 6. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Abs. 8),
 7. Projektarbeit (Abs. 9),
 8. Experimentelle Arbeit (Abs. 10),
 9. Praktische Prüfung (Abs. 11).
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag durch die Prüfende/den Prüfenden genehmigen, dass, neben der in der Anlage 4 vorgeschriebenen Prüfungsleistung, eine andere Art der Prüfungsleistung nach Abs. 1 angeboten wird.
- (3) Eine Klausur ist eine in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende schriftliche Einzelprüfung, in der fachspezifische Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen sind. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 festgelegt.
- (4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kolegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Dauer der Prüfung beträgt für jede/jeden zu Prüfende/n in der Regel dreißig Minuten. Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer obliegt die Protokollführung. Die Beisitzerin oder der Beisitzer darf den oder die zu Prüfende/n weder befragen noch beurteilen. Ihr/Ihm obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und die Protokollführung. Im Protokoll sind die wesentlichen Bestandteile der Prüfung, die Beurteilung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festzuhalten. Das Protokoll ist von den Personen nach S. 1 zu unterschreiben.
- (5) Ein Referat umfasst:
 1. eine selbständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden,

2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

Die Bearbeitungszeit und die Dauer des mündlichen Vortrages legt die/der Prüfende fest; die Bearbeitungsdauer soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (6) Eine Hausarbeit ist eine vertiefte selbständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit legt die/der Prüfende fest, sie soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (7) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können, und soll dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten (Praxisphasen) für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er umfasst insbesondere:
 1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
 2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
 3. eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben.

Die Bearbeitungszeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der oder des Studierenden mit anderen studienbezogenen Arbeiten im Einzelfall auf Antrag von der/dem Prüfenden bis um die Hälfte verlängert werden.
- (8) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel:
 1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
 2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

Die Bearbeitungszeit legt die/der Prüfende fest, sie soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (9) Eine Projektarbeit umfasst insbesondere:
 1. die theoretische Vorbereitung des Projekts,

2. den Aufbau und die ggf. Durchführung des Projekts und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Projektablaufs und der Ergebnisse des Projekts sowie deren kritische Würdigung. Die/Der Prüfende entscheidet über eine zusätzliche mündliche Darstellung.
3. Die Bearbeitungszeit legt die/der Prüfende fest, sie soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(10) Eine experimentelle Arbeit umfasst in der Regel:

1. die Beschreibung der Aufgabenstellung und der theoretischen Voraussetzungen/Grundlagen des Experiments,
2. die Beschreibung der Geräte und des Aufbaus des Experiments,
3. die Durchführung des Experiments,
4. die Beschreibung der Durchführung und der Ergebnisse des Experiments,
5. eine vollständige Fehleranalyse,
6. die Diskussion der Ergebnisse des Experiments unter Berücksichtigung der Fehleranalyse und der Aufgabenstellung und
7. die schriftliche Dokumentation des Experiments.

Die Prüfungsleistung „Experimentelle Arbeit“ kann sich aus mehreren Einzelexperimenten zusammensetzen, die jeweils für sich genommen den Inhalt des S. 1 erfüllen; die maßgebliche Anzahl ist in Anlage 4 festgelegt. Wenn mehrere Einzelexperimente als Prüfungsleistung zu erbringen sind, werden sie jeweils einzeln bewertet; aus den Einzelbewertungen wird arithmetisch eine Gesamtnote gebildet. Dabei ist die Prüfungsleistung nur bestanden, wenn alle Einzelexperimente mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

Zu den jeweiligen Einzelexperimenten im Fach „Labor Screening in der Optometrie“ wird nur zugelassen, wer in einem jeweils vorgeschalteten Fachgespräch mit der/dem Prüfenden nachweist, dass sie/er sich mit dem Thema vertieft auseinandergesetzt und die theoretischen, praktischen und experimentellen Hintergründe verstanden hat.

Wenn die/der zu Prüfende diesen Nachweis erbringt, ihr/sein Einzelexperiment jedoch mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, so ist sie/er für dieses Einzelexperiment bei der Wiederholung der Prüfungsleistung zugelassen. Erbringt die/der zu Prüfende den Nachweis gem. S. 5 für dasselbe Einzelexperiment zweimal nicht oder für vier verschiedene Einzelexperimente nicht, so wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auf Verlangen der/des zu Prüfenden nimmt an dem zweiten bzw. vierten Fachgespräch ein/e Beisitzer/in teil; die diesbezügliche Erklärung hat die/der zu Prüfende spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Fachgespräch gegenüber der/dem Prüfenden abzugeben.

(11) Eine praktische Prüfung umfasst in der Regel:

1. die praktische Lösung einer Aufgabe,

2. die Beschreibung der theoretischen Hintergründe der zur Lösung der Aufgabenstellung verwendeten Methoden,
3. die Protokollierung der wichtigsten Arbeitsschritte und Ergebnisse und
4. die kritische Beurteilung der Methoden und der Ergebnisse unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung.

Zur praktischen Prüfung wird nur zugelassen, wer die vom Prüfungsausschuss beschlossene Anwesenheitspflichtquote erfüllt.

- (12) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Gibt es für eine Prüfung mehrere Prüfende und können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss nach den Vorschlägen der Prüfenden die Aufgabe fest. Zu den Prüfungsleistungen nach den Abs. 5 und 6 kann der/dem zu Prüfenden die Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.
- (13) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (14) Schriftliche Ausarbeitungen zu Prüfungsleistungen sind zusätzlich als Datei in einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Dateiformat abzugeben.
- (15) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Prüfungszeitraum und die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest und informiert die Studierenden rechtzeitig über die Termine. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Aufgabe nach S. 1 den Prüfenden übertragen. Die Zeitpunkte für die Abnahme von Prüfungen, die in Form anderer Prüfungsarten nach Abs. 1 erbracht werden, legen die Prüfenden fest und informieren die Studierenden und den Prüfungsausschuss rechtzeitig über die Termine.
- (16) Macht die/der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dies geschieht nach Rücksprache mit der/dem Prüfenden. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 10 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. Auf Antrag der Studierenden können die Prüfenden auch andere als die genannten Personen als Zuhörerinnen und Zuhörer zum Kolloquium zulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfende/Prüfenden. Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach S. 1 auszuschließen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe
 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 2. nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Prüfung zurücktritt oder
 3. den Abgabetermin für die schriftliche Ausarbeitung einer Prüfungsleistung nicht einhält oder
 4. die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. Werden die Gründe anerkannt, wird für die betreffende Prüfungsleistung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die/der zu Prüfende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung ist der/den aufsichtführenden Person/en und der/dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der jeweiligen aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 12 Freiversuch

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie spätestens zu dem ersten

regulär festgelegten Prüfungstermin abgelegt werden (Freiversuch). Die Prüfungsfristen nach S. 1 werden einmalig bis zum nächsten regulären Prüfungstermin verlängert, wenn triftige Gründe für die Überschreitung der Fristen nachgewiesen werden. § 11 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Studienzeiten im Ausland sowie Urlaubssemester und Praxisphasen bleiben unberücksichtigt. Innerhalb eines Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen werden berücksichtigt. Für den nicht bestandenen Freiversuch gilt § 14 Abs. 3 S. 1-3 entsprechend.

- (2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung am nächsten regulären Prüfungstermin erneut abgelegt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (3) Für anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen besteht kein Freiversuch.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen sowie Bildung der Noten

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 3 S. 1 in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von jeweils zwei Prüfenden bewertet. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender zur Verfügung steht, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin einzelne schriftliche Prüfungsleistungen nur von einer Prüfenden oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss wird vor der Meldung zur Prüfung bekannt gegeben. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen spätestens vier Wochen nach der Abgabe bewertet sein.
- (2) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sind vorbehaltlich der S. 4, 5 folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut
(eine besonders hervorragende Leistung),	
1,7; 2,0; 2,3	= gut
(eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung),	
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend
(eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht),	
3,7; 4,0	= ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den durchschnittlichen Anforderungen entspricht),	
5,0	= nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).	

Ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel von Einzelbewertungen, so werden dafür die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen

werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet dann bei einem Mittel

von 1,00 bis 1,15:	1,0
von 1,16 bis 1,50:	1,3
von 1,51 bis 1,85:	1,7
von 1,86 bis 2,15:	2,0
von 2,16 bis 2,50:	2,3
von 2,51 bis 2,85:	2,7
von 2,86 bis 3,15:	3,0
von 3,16 bis 3,50:	3,3
von 3,51 bis 3,85:	3,7
von 3,86 bis 4,00:	4,0
ab 4,01:	5,0.

Der Praxisbericht zur Praxisphase I und die Prüfungsleistung im Seminar zur Praxisphase II werden mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet und gehen nicht in die Gesamtnote ein. Die Prüfungsleistung in der Lehrveranstaltung „Labor Screening in der Optometrie“ wird mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet und geht nicht in die Modulnote ein.

- (3) Die Prüfungsleistung ist, vorbehaltlich Abs. 2 S. 4, 5 bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Bewerten mehrere Prüfende dieselbe Prüfungsleistung, ist sie bestanden, wenn alle sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel. Abs. 2 S. 2, 3 gilt entsprechend.
- (4) Bezieht sich innerhalb eines Moduls eine Prüfungsleistung gem. Anlage 4 auf zwei oder mehr Lehrveranstaltungen, so richtet sich die fächerübergreifende Ausgestaltung und Bewertung nach der Gewichtung der Lehrveranstaltungen nach Leistungspunkten.
- (5) Eine Modulprüfung ist, vorbehaltlich Abs. 2 S. 4, 5 bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden (vgl. Anlage 4). Die Modulnote errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit den in Anlage 4 festgelegten Gewichten; Abs. 2 S. 2, 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten nach Abs. 5 und der Note für die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit den in Anlage 4 festgelegten Gewichten berechnet, Abs. 2 S. 2, 3 gilt entsprechend. Dabei gehen die Modulnoten und die Note für die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit einer Nachkommastelle entsprechend Abs. 2 ein.
- (7) Im Zeugnis über die Bachelorprüfung werden die Modulnoten und die Gesamtnote sowohl in Worten als auch in Klammern als Zahl mit einer Nachkommastelle angegeben.
- (8) Die an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden nach Fächern spezifiziert und mit der entsprechenden Note gesondert im Zeugnis ausge-

wiesen. Die Ausweisung der Prüfungsleistungen erfolgt in der Landessprache sowie einer entsprechenden deutschen Übersetzung.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden, davon unberührt bleibt der Freiversuch gemäß § 12. Wird die Wiederholung der Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 2 nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung „endgültig nicht bestanden“.
- (2) Wurde eine schriftliche Prüfungsleistung (§ 9 Abs. 2, 5, 6, 7) in der letzten Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat die/der zu Prüfende Anspruch auf eine mündliche Zusatzprüfung. Die mündliche Zusatzprüfung wird von zwei Prüfenden durchgeführt. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend. Die mündliche Zusatzprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin statt. Die Dauer der mündlichen Zusatzprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann von den Prüfenden verlängert werden, wenn noch Zweifel an der abschließenden Bewertung bestehen. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung fest. Wurde die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ beurteilt, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ zu bewerten. Die mündliche Zusatzprüfung ist ausgeschlossen, wenn die schriftliche Prüfungsleistung nach § 11 mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind am nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Dies gilt auch, wenn die Meldung zur Wiederholungsprüfung im Zeitraum des Meldeverfahrens nicht vorgenommen wurde. Bei Versäumnis des Prüfungstermins gilt nach § 11 Abs. 1 bis 3 die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Erfolgt das Versäumnis bei der Wiederholung einer Prüfungsleistung, gilt auch die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig (Ausnahme Freiversuch nach § 12).
- (5) In den anderen Studiengängen der Fakultät Gesundheitswesen erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gleichen Modul abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Abs. 1 und 2 angerechnet.
- (6) Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in der Praxisphase mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 15 Prüfungen in Wahlpflichtfächern und Wahlfächern

- (1) Aus dem vom Fakultätsrat beschlossenen Wahlpflichtfachkatalog sind von den Studierenden nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes zwei Wahlpflichtfächer auszuwählen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch gleichwertige Fächer aus dem übrigen Lehrangebot der Hochschule als Wahlpflichtfächer zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtfächer des eigenen Studiengangs

ges sind. Die Modulprüfung „Wahlpflicht“ ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

- (2) Die Pflichtfächer der Fakultät Gesundheitswesen ergänzen den Wahlpflichtfachkatalog aus Abs. 1, sofern sie nicht Pflichtfach des gewählten Studienganges sind.
- (3) Studierende können in weiteren Fächern (Wahlfächer) nach Anmeldung bei den Lehrenden Prüfungen ablegen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird durch die Lehrenden bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Auf Antrag der Studierenden wird das Ergebnis von Prüfungen in Wahlfächern in das Zeugnis aufgenommen.

§ 16 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 27 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Die/der zu Prüfende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Dem/der zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modulprüfung und der Bachelorprüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den Prüfenden zur nochmaligen Überprüfung der Prüfungsleistung zu. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze verstoßen wurde.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der/des zu Prüfenden eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 besitzen. Der/dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Abs. 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Abs. 2 S. 4 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die/der Prüfende ihre oder seine Entscheidung ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Der Prüfungsausschuss kann eine Wiederholung der Prüfung durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende beschließen.
- (5) Über den Widerspruch soll der Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats nach Eingang des Widerspruchs entscheiden. Wird der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt.

- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Zweiter Teil

Bachelorprüfung

§ 20 Art und Umfang

- (1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus
1. den Modulprüfungen und
 2. der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium.
- (2) Die Modulprüfungen sowie die Art und die Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 4 festgelegt. Die/der Prüfende kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in der Anlage 4 nicht vorgesehene Prüfungsarten nach § 9 vorschreiben. Im Antrag an den Prüfungsausschuss ist darzulegen, in welcher Weise den Anforderungen einer fächerübergreifenden Prüfungsleistung (§ 13 Abs. 4) Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Prüfungen der Module 1-19 bestanden hat,
3. mit der zweiten Praxisphase begonnen hat und
4. die Gesellenprüfung im Augenoptikerhandwerk bestanden hat.

Der Antrag auf Zulassung ist spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweise gemäß Abs. 1, der Gesellenbrief in beglaubigter Abschrift,
2. ein Vorschlag einer/eines Erstprüfenden und einer/eines Zweitprüfenden,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.

Die Studierenden haben bei der Meldung die Nachweise und Mitteilungen einzureichen.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Zulassung zur Bachelorarbeit auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 noch nicht erfüllt sind. Diese bedingte Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der noch fehlenden Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung der Bachelorarbeit nachgeholt werden kann.

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine vertiefte selbständige schriftliche Auseinandersetzung mit einer komplexen und fachübergreifenden Themenstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 S. 2 und der Bearbeitungszeit nach Abs. 4 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät Gesundheitswesen festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die/der nicht Mitglied der Fakultät Gesundheitswesen ist. In Ausnahmefällen kann das Thema der Bachelorarbeit auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 S. 2 und 3 nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden. In diesem Fall muss die/der Zweitprüfende Professorin oder Professor der Fakultät Gesundheitswesen sein.
- (3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der/des zu Prüfenden festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die/der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Mit der Ausgabe des Themas werden die/der Prüfende, die/der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende/Erstprüfender), und die/der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von der/dem Erstprüfenden betreut.
- (4) Die Zeit von der Festlegung des Themas durch den Erstprüfer oder die Erstprüferin bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 3 Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag bis zur Gesamtdauer von 18 Wochen verlängern. Die Ausgabe des Themas soll spätestens drei Monate nach Ende des Semesters erfolgen, in dem die letzte Modulprüfung bestanden worden ist.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil

der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Abgabe erfolgt in zwei schriftlichen Exemplaren und einem geeigneten elektronischen Datenträger. Auf dem Datenträger befindet sich der Text sowie in einer getrennten Datei eine Kurzfassung, jeweils in einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Format. Wenn keine von der/dem zu Prüfenden und/oder Prüfenden zu beachtende Geheimhaltungspflicht besteht, ist eine Veröffentlichung auf dem Hochschul-Dokumentenserver möglich. Wünscht die/der Studierende eine Veröffentlichung auf dem Hochschul-Dokumentenserver, so muss eine Erklärung hinsichtlich der Bereitschaft zur Veröffentlichung beigelegt werden.
- (8) Die Bachelorarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch die/den Erst- und Zweitprüfer/in nach Abs. 2 vorläufig bewertet sein.

§ 23 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass sämtliche Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 erfüllt sind, das Praxisprojekt II mit Erfolg abgeschlossen ist und die Bachelorarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je zu Prüfenden 30 Minuten. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 3 und § 10 entsprechend.

§ 24 Bewertung der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium und Bildung der Note

Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Bachelorarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium, wobei die Bachelorarbeit doppelt und das Kolloquium einfach zu gewichten sind. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 25 Wiederholung der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium

- (1) Wurde die Bachelorarbeit von beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet oder lautet die endgültige Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium „nicht ausreichend“, kann die Bachelorarbeit oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon im ersten Versuch (§ 22 Abs. 4 S. 2) Gebrauch gemacht worden ist.

- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 14 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 26 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium entsprechend den Vorschriften in Anlage 4 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet, die Praxisphasen nach § 3 Abs. 3 und das „Labor Screening in der Optometrie“ mit Erfolg abgeleistet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich entsprechend § 13 aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Noten für die Modulprüfungen und für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit den in Anlage 4 festgelegten Gewichten.
- (3) Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium oder eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung, eine Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 27 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen ist über die bestandene Bachelorprüfung unverzüglich jeweils ein Zeugnis nach Anlage 2, eine Urkunde nach Anlage 1 sowie ein Diploma Supplement nach Anlage 3 auszustellen. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem das Kolloquium bestanden wurde.
- (2) Zusätzlich zur Abschlussnote wird eine Einstufung nach relativer ECTS-Bewertung vorgenommen, sobald entsprechende Daten zur Verfügung stehen.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie muss die noch fehlenden Prüfungsleistungen ausweisen und erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird eine weitere Bescheinigung ausgestellt, die lediglich die bewerteten Prüfungsleistungen ausweist.
- (5) Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis über die Bachelorprüfung und die Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben, die Bachelorurkunde zusätzlich von der Dekanin oder dem Dekan.

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1: Muster der Bachelorurkunde

Die Fakultät Gesundheitswesen
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)

geb. am in,
den Hochschulgrad

Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)

nachdem sie/er *) die Bachelorprüfung
im Studiengang*)
am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
Dekanin/Dekan

.....
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 3: Muster des Diploma Supplement

Diploma Supplement – englisch

This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

Name, Vorname

1.3 Date, Place, Country of Birth

Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Student ID Number or Code

Matrikelnummer

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B.Sc.)

Title conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Ophthalmic Optics / Optometrie

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ostfalia University of Applied Sciences

Faculty of Public Health Services

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Ostfalia University of Applied Sciences

Faculty of Public Health Services

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Undergraduate/First degree, single subject

3.2 Official Length of Programme

Three and a half years, 210 ECTS Credit Points (6300 hours of taught courses and self-study)

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Teaching and practice of ophthalmic optics and optometry are in the center of this course of study. Teaching a broad scope of economic knowledge supplements this study programme. This is completed by interdisciplinary courses offered in the fields of medicine, basics of engineering, law, and computer science.

Furthermore, the course of study stimulates and develops the students' management skills and key qualifications by offering specific seminars, e. g. conceiving and writing scientific papers as well as "marketing and sales psychology". Specific forms of learning, like team projects and lectures combined with seminar-like teaching, help students develop these skills.

Two 12 weeks practice phases (in the fifth and seventh semestre, respectively) integrated in the course of study help students apply and further develop the acquired knowledge.

The characteristic feature of this study programme is simultaneous on-the-job training. One year before beginning the study, students start training as ophthalmic opticians. During the first year of study, academic study runs parallel to professional training. At the end of the second year of training, students finish their professional training taking the apprentices final examination with the competent small business trade group.

4.3 Programme Details

Scope of seminar lectures (modules):

1. Optometrics
2. Medical basis
3. Anatomy, pathology and physiology of the eye
4. Screening
5. Business Management
6. Management and controlling
7. Scientific work
8. Law
9. Mathematical basics
10. Statistic
11. Optics
12. Physics
13. project management

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Durchschnittsnote

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master).

5.2 Professional Status

not applicable

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

There is a committee for this course of study consisting of representatives of the University of Applied Sciences, the trade, and students. This committee meets regularly and gives advice to adapt this course of study to the latest developments.

6.2 Further Information Sources

Further Information on this course may be obtained via the Internet:
www.ostfalia.de/g.

For national information sources cf. Sec. 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde:	Datum der Urkunde
Zeugnis	Datum des Zeugnisses
Transcript	ggf. Datum des Transkripts

Certification Date:

Chairman of Examination committee

(Official Stamp/Seal)

Diploma Supplement – deutsch

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. INHABER DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

Name , Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

Matrikelnummer

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science (B.Sc.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science (B.Sc.)

2.2 Hauptstudienfach

Augenoptik / Optometrie

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Fakultät Gesundheitswesen

Status (Typ / Trägerschaft)

Fachhochschule, staatliche Institution

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Fakultät Gesundheitswesen

Status (Typ / Trägerschaft)

Fachhochschule, staatliche Institution

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor, erste Stufe, mit Bachelorarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3,5 Jahre, 210 ECTS Credit Points (6300 Stunden Unterricht und Selbststudium)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife oder ausländisches Äquivalent

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Den inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs bilden die augenoptischen/optometrischen Lehrveranstaltungen. Ergänzend werden breit angelegte ökonomische Kenntnisse vermittelt. Diese werden durch ein weiteres interdisziplinäres Angebot auf den Gebieten der Medizin, und der Rechtswissenschaft vervollkommnet.

Zudem schließt der Studiengang die Förderung und Entwicklung der Management- und Schlüsselkompetenzen durch das Angebot spezifischer Lehrveranstaltungen (z.B. „Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten“ sowie „Werbe- und Verkaufspsychologie“) sowie durch die Anwendung spezifischer Arbeitsformen (z. B. Gruppenarbeit) und Lehrmethodik (beispielsweise Vorlesung mit seminaristischen Anteilen) ein.

In das Studium sind zwei 12-wöchige Praxisphasen (im 5. und 7. Semester) integriert, in der die erworbenen Kenntnisse in der Praxis angewandt und vertieft werden.

Besonderes Merkmal des Studiengangs ist seine Ausbildungsbegleitung. Ein Jahr vor Aufnahme des Studiums beginnen die Studierenden mit der Ausbildung zum Augenoptikergesellen. Im ersten Studienjahr finden Berufsausbildung und Studium parallel statt. Am Ende des zweiten Ausbildungsjahres legen die Studierenden die Gesellenprüfung vor der zuständigen Handwerkskammer ab und beenden damit ihre Ausbildung.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Wichtige Lehrinhalte (Module):

1. Optometrie
2. Medizinische Grundlagen
3. Anatomie, Pathologie und Physiologie des Auges
4. Screening
5. Betriebswirtschaftslehre
6. Unternehmenssteuerung und Unternehmensmanagement
7. Recht
8. Wissenschaftliches Arbeiten
9. Mathematische Grundlagen
10. Statistik
11. Optik
12. Physik
13. Projektmanagement

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

vgl. Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote

Durchschnittsnote

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss entspricht dem eines 3,5 jährigen Bachelorstudiengangs

5.2 Beruflicher Status

nicht zutreffend

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Ein Beirat aus Vertretern/-innen der Fachhochschule, des Handwerks und der Studierenden trifft sich regelmäßig um über neue Ideen und Anpassungen des Studiums an neue Anforderungen zu beraten.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Weiter Informationen über den Studiengang erhält man über das Internet:
www.ostfalia.de/g.

Informationen über nationale Besonderheiten vgl. Abschnitt 8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Urkunde: Datum der Urkunde

Zeugnis Datum des Zeugnisses

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

Anlage 4: Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

Modul AU-1					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	4	4,5	8		K180
2	Finanzbuchhaltung und Bilanzen	1	3	3,5			
			7	8		8	
Modul AU-2					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Objektive Messverfahren und -geräte							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Objektive Refraktionsbestimmung	1	3	3,75	3,75		K90
2	Labor Objektive Refraktionsbestimmung	1	3	2,25	2,25		PP
			6	6		6	
Modul AU-3					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Subjektive Messverfahren und -geräte							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Subjektive Refraktionsbestimmung	2	3	3,75	3,75		K90
2	Labor Subjektive Refraktionsbestimmung	2	3	2,25	2,25		PP
			6	6		6	
Modul AU-4					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Mathematik							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Mathematik	2	5	6,25	10		K180
2	Statistik	2	3	3,75			
			8	10		10	
Modul AU-5					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Wissenschaftliches Arbeiten							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten	3	2	2,5	5		R
2	Präsentationstechniken	3	2	2,5			
			4	5		5	
Modul AU-6					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Anatomie, Physiologie und Pathologie							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Allgemeine Anatomie, Physiologie und Pathologie	3	3	3,75	10		M
2	Anatomie des Auges	3	2	2,5			
3	Ophthalmopathologie und Pharmakologie	3	3	3,75			
			8	10		10	

Modul AU-7					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Optik							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Geometrische Optik	3	2	2,5	7,5		K120
2	Physikalische Optik	3	4	5			
3	Physiologische Optik	3	2	2,5	2,5		K60
			8	10		10	
Modul AU-8					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Grundlagen ökonomischer Prozesse							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Dienstleistungsmanagement in der Augenoptik	3	2	2,5	5		K90
2	Kosten- und Leistungsrechnung	3	2	2,5			
			4	5		5	
Modul AU-9					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Unternehmenssteuerung							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Controlling	4	3	3,5	8		K180
2	Betriebliche Finanzwirtschaft und Investition	4	4	4,5			
			7	8		8	
Modul AU-10					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Grundlagen der Kontaktoptik							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Grundlagen der Kontaktlinse	4	3	3,75	3,75		K90
2	Labor Grundlage der Kontaktlinse	4	3	2,25	2,25		PP
			6	6		6	
Modul AU-11					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Subjektive binokulare Messverfahren und –geräte							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Augenglasbestimmung	4	3	3,75	3,75		K90
2	Labor Augenglasbestimmung	4	3	2,25	2,25		PP
			6	6		6	
Modul AU-12					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Unternehmensmanagement							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Unternehmensorganisation und Personalmanagement	4	4	5	7,5		K120
2	Qualitätsmanagement	4	2	2,5			
3	Projektmanagement	4	2	2,5	2,5		P
			8	10		10	

Modul AU-13					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Kontaktoptik							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Kontaktlinsenanpassung	5	3	3,75	3,75		K90 *
2	Labor Kontaktlinsenanpassung	5	3	2,25	2,25		PP
			6	6		6	
Modul AU-14					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Technik der Sehhilfen							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Werkstofftechnologie	5	2	2,25	5,5		K90
2	Brillenglastechnologie	5	3	3,25			
3	Labor Brillenanpassung	5	2	1,5	1,5		PP
			7	7		7	
Modul AU-15					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Praxisprojekt I							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Praxisphase I	5		17			PB
				17			
Modul AU-16					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Recht und Projektmanagement							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Bürgerliches Recht und Handelsrecht	6	2	2,25	7		K120
2	Recht im Gesundheitswesen	6	2	2,25			
3	Arbeitsrecht	6	2	2,5			
			6	7		7	
Modul AU-17					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Sehvorgang und -funktion							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Korrektionsmittel und Sehen	6	2	2,5	5		K90
2	Funktionaloptometrie	6	2	2,5			
3	Labor Screening in der Optometrie	6	2	3	3		E8
			6	8		8	
Modul AU-18					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Spezielle Sehhilfen							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Low Vision	6	2	2,5	2,5		K60
2	Labor Low Vision	6	2	1,5	1,5		PP
3	Speziallinsen	6	3	3,75	3,75		K90
4	Labor Speziallinsen	6	3	2,25	2,25		PP
			10	10		10	

Modul AU-19					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Wahlpflicht							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Wahlpflichtfach 1	6	2	2,5	2,5		s. WPF- Katalog
2	Wahlpflichtfach 2	6	2	2,5	2,5		
			4	5		5	
Modul AU-20					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Praxisprojekt II							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Praxisphase II	7		16			R
2	Seminar Praxisphase	7	2	2			
			2	18		18	
Bachelorarbeit und Kolloquium							
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP			
1	Bachelorarbeit mit Kolloquium	7		12			
				12		30	
Gesamt			119	180			

- K60 Klausur 60 min
- K90 Klausur 90 min
- K120 Klausur 120 min
- K180 Klausur 180 min
- E1 Experimentelle Arbeit
- E8 Experimentelle Arbeit mit 8 Laboreinzelexperimenten
- H Hausarbeit
- M Mündliche Prüfung
- PB Praxisbericht
- PP Praktische Prüfung
- P Projektarbeit
- R Referat
- * nach Vorgabe der oder des Prüfenden